

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Fabian Peter, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, anfangs April 2023

Erik.lustenberger@lu.ch

Änderung des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 ersuchen Sie um Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom Dezember 2022.

Die Mitte Kanton Luzern bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und äusserst sich nachstehend gerne in dieser Sache.

Die Mitte Kanton Luzern begrüsst eine grundsätzliche Beschleunigung des Verfahrens zu einem raschen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, insbesondere für grosse Windenergieanlagen. Für die Mitte Kanton Luzern dauert ein Planungs- und Baubewilligungsverfahren von 20 und mehr Jahren auch im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage zu lange. Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens sehen wir als eine zielgerichtete Massnahme für eine raschere Nutzung von erneuerbarer Energie.

In §33c Abs.1c wird der Regierungsrat in der Verordnung noch weitere, grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, bezeichnen. Für Die Mitte Kanton Luzern ist es wichtig, dass bereits in der Gesetzesanpassung diese weiteren, grösseren Anlagen explizit bezeichnet werden. Sind dies Wasserkraftwerke, bei welchen die Leistung noch zu definieren ist und Blockheizkraftwerke, welche Strom und Wärme erzeugen? Die Liste ist nicht abschliessend.

In § 33d Abs.5d bezüglich der Konzession, muss der Kanton in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und den Gemeinden einen Kostenteiler finden, damit auch diese aus den Konzessionsgeldern partizipieren können.

Ebenfalls werden die neuen Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden und das klimaangepasste Bauen insbesondere in den urbanen Gebieten begrüsst.

Zu § 36 neu Abs.4 haben wir eine kritische Haltung. Wir sind der Meinung, dass das öffentliche Interesse in Zusammenhang mit dem Lokalklima nicht so hoch sein kann, dass sich eine Gesetzesanpassung in diesem Rahmen rechtfertigt. Auch die Definition 'wesentliches, öffentliches Interesse' und die 'kann - Formulierung' erachten wir als nicht notwendig.

Der Verkauf von neuen Steckerfahrzeugen mit alternativen Antriebsenergien im Jahr 2022 lag bei bereits 18%. Aufgrund der prognostizierten, starken Zunahme der Verkaufszahlen in den kommenden Jahren bestragen wir in § 119a, dass Mehrfamilienhäuser bereits ab 4 Wohnungen mit der Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten sind.

In Bezug auf PVA und Windenergieanlagen sieht Die Mitte Kanton Luzern bei künftigen, flächendeckenden Ausbauten folgende Problematik: bei Windstille und Schlechtwetter werden beide Möglichkeiten keinen oder nur wenig Strom liefern. Als Alternative müssen Reservekraftwerke als Kompensation vorhanden sein. Die Mitte Kanton Luzern begrüsst dazu den Ausbau oder die Erstellung von Reservekapazitäten bei Pumpspeicherkraftwerken. Die Leistung dieser Kraftwerke sollte dem Ausbau von PVA und Windenergieanlagen angepasst werden.

Die Mitte Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Einbezug der Ausführungen der Die Mitte Kanton Luzern in die weitere Bearbeitung der Änderungen in der Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Luzern

Christian Ineichen
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär